

# AMTSBLATT

M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 30

Freiburg im Breisgau, 9. Oktober

1970

Verlautbarung der Vollversammlung der deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24. 9. 1970 zur Strafrechtsreform, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von Pornographie. — Solidaritätsbekundung der deutschen Bischofskonferenz für ausländische Episkopate. — Kollekte und Intentionen am Allerseelentage. — Wohlfahrtsmarken. — Rahmenplan für den Religionsunterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte. — Zählung der Kirchenbesucher. — Verkauf einer Büromaschine — Ökumenische Tagung für Pfarrer. — Priesterexerzitien. — Ernennung zum Schuldekan. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Sterbefall.

Nr. 161

### Verlautbarung der Vollversammlung der deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24. 9. 1970 zur Strafrechtsreform, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von Pornographie

Ein beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn bestehender Arbeitskreis für die Strafrechtsreform hat seit mehr als einem Jahrzehnt zu vielen Fragen der Gesamtreform sachkundige und im einzelnen begründete Vorschläge gemacht, die bei den Vorbereitungen der Reform weitgehend verwertet worden sind. Wir danken dem Arbeitskreis für seine Gutachten und Stellungnahmen.

Zwei Tendenzen der gegenwärtigen Diskussion über die Strafrechtsreform sind für unser Volk und für jeden Christen von solchem Gewicht, daß wir Bischöfe uns verpflichtet sehen, zu ihnen öffentlich Stellung zu nehmen. Gewisse politische Gruppen versuchen, die Strafbestimmungen zum Schutze des werdenden Lebens für die ersten drei Monate der Schwangerschaft und die Vorschriften gegen die Verbreitung der Pornographie abzuschaffen oder einzuschränken.

Hier handelt es sich um zwei entscheidende Fragen des Schutzes menschlichen Lebens und menschlicher Würde in unserem Volk.

Wir Bischöfe erhalten in den letzten Wochen und Monaten eine steigende Zahl von Zuschriften, in denen wir — oft in geradezu beschwörender Weise — darum gebeten werden, den bezeichneten Tendenzen eine klare Haltung und ein deutliches Wort der Kirche entgegenzusetzen.

### Der Schutz des werdenden Lebens

Die Frage, ob und in welchem Umfang der Staat auch das werdende Leben durch sein Strafgesetz schützen muß, ist in den letzten Jahren viel diskutiert worden. Die Diskussion bezog sich in der Vergangenheit auf Grenzfragen, etwa die der sog. „ethischen Indikation“, d. h. auf die Tötung des durch Vergewaltigung gezeugten menschlichen Lebens im Mutterschoß. Jetzt wird darüber hinaus öffentlich für eine generelle Straflosigkeit der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft und für eine wesentliche Ausweitung der Abtreibungsvoraussetzungen in den späteren Monaten der Schwangerschaft plädiert.

Sollten solche Bestrebungen Gesetz werden, würde der Staat eine seiner wesentlichsten Pflichten, die Pflicht zum Schutze des Lebens, in unverantwortlicher Weise verletzen. Das werdende Leben bedarf vom Augenblick der Empfängnis an des Schutzes. Es ist unantastbar wie das Leben des schon geborenen Kindes. An diesem Grundsatz, der der beständigen Lehre unserer Kirche entspricht, müssen wir unverbrüchlich festhalten.

Die Betonung dieses sittlichen Grundsatzes allein genügt aber nicht zum Schutze des Lebens. Ohne eine Strafbestimmung kann die Verpflichtung der Rechtsgemeinschaft und jedes einzelnen ihrer Glieder gegenüber dem keimenden Leben nicht hinreichend gesichert werden. Der strafrechtliche Schutz ist umso angemessener und notwendiger, als das geschützte Rechtsgut, das ungeborene Leben, besonders gefährdet und ganz auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Das ungeborene Leben ist nicht Teil des Körpers der Mutter, über den sie frei verfügen könnte.

Hier geht es um die sittliche Grundordnung unserer Gesellschaft und um den Anspruch auf Huma-

nität in unserem Staat. Wir Bischöfe fühlen uns in unserem Gewissen verpflichtet, allen Bestrebungen zu widersprechen, die die Tötung werdenden Lebens, auch im Frühstadium, straffrei lassen wollen.

### Die Verbreitung pornographischer Erzeugnisse

Weite Kreise unseres Volkes sehen sich gegen ihren Willen einer erheblichen Belästigung durch pornographische Erzeugnisse ausgesetzt. In steigendem Maße wird die Bundesrepublik in den letzten Jahren auch aus dem Ausland von einer Welle grob unzüchtigen Materials in Schrift, Bild, Film und Schallplatten überschwemmt. Zahlreiche deutsche Filmgesellschaften, Buch- und Zeitschriftenverlage sowie Schallplattenhersteller beteiligen sich an dem offensichtlich einträglichen Geschäft mit der Pornographie. Während bei den meisten, die pornographisches Material herstellen und verbreiten, reine Profitgier das ausschlaggebende Motiv ist, muß bei manchen angenommen werden, daß sie mit dieser Pornographiewelle die gesellschaftliche Ordnung bewußt zerstören wollen.

In dieser Lage muß es befremdlich erscheinen, daß die bestehenden Strafvorschriften gegen die Verbreitung unzüchtiger Gegenstände in einem weiten Umfange abgeschafft oder eingeschränkt werden sollen. Wir wissen, daß der strafrechtliche Schutz allein nicht ausreicht, und daß zuständige Behörden selbst bei beachtlichen Anstrengungen der Flut unzüchtigen Materials nicht Herr werden können. Aber niemand, der etwa für die Bekämpfung der Rauschgiftsucht verantwortlich ist, wird eine Erleichterung seiner Aufgabe darin sehen, die strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Verbreitung von Rauschgift einzuschränken oder aufzuheben.

Der Öffentlichkeit wird vielfach die Meinung aufgedrängt, daß Pornographie ein legitimer Ausdruck menschlicher Sexualität sei. Wer sich ihrer ungehinderten Verbreitung widersetzt, gerät in den Verdacht, prüde zu sein und die Freiheit des Bürgers einschränken zu wollen. Das Gegenteil ist der Fall. Pornographie ist nicht nur eine Verletzung der echten Werte menschlicher Geschlechtlichkeit. Sie stört die Einordnung der Geschlechtlichkeit in die Ganzheit der menschlichen Person. Sie hindert die Entwicklung zu menschlicher Partnerschaft in Liebe und Ehe. Sie widerspricht dem Dienst am Leben des Einzelnen und der Gesellschaft. Dabei wissen wir wohl, daß die Pornographie nicht nur ein strafrechtliches Problem ist, sondern vor allem auch Rückfragen an die Gesamtsituation der heutigen

Gesellschaft erfordert. Pornographie ist nicht die Krankheit selbst, sondern Symptom einer tiefen Unordnung im Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zum Mitmenschen und zu Gott.

Die Aufdringlichkeit, mit der die Pornographie in Filmen, Büchern, Zeitschriften, in manchen Wochen- und Tageszeitungen, in der Kinoreklame und auf andere Weise in die Öffentlichkeit getragen wird, ist ein unverantwortlicher Angriff auf die Freiheit und Würde des Menschen. Der Staat ist gerade um der Freiheit und Würde seiner Bürger willen verpflichtet, dem Einhalt zu gebieten.

Ein wirksamer Schutz der Jugend vor der Pornographie, den viele anerkennen, wird noch weniger als bisher gewährleistet, wenn die Strafvorschriften fallen oder auf den Jugendschutz beschränkt werden. Der Jugendschutz darf nicht unter dem Verdacht einer doppelten Moral stehen.

Wir appellieren mit allem Nachdruck an die Bundesregierung, an den Bundestag und an die gesamte Öffentlichkeit, den Tendenzen, den Schutz des werdenden Lebens zu vermindern und die Bestimmungen gegen die Verbreitung pornographischen Materials einzuschränken oder abzuschaffen, um der Würde des Menschen willen entschieden entgegenzutreten. Wir bekräftigen aber auch unsere eigene Verpflichtung und die Verantwortung aller Christen: Menschenleben und Menschenwürde, diese Grundwerte jeder freien sittlichen Ordnung eines Volkes, bleiben nur unangetastet, wenn sich die Staatsbürger als einzelne und in ihren vielfältigen Gruppierungen zu ihrem Anwalt machen. Es ist Auftrag der Christen, dieser Aufgabe mit Mut und in Verantwortung vor Gott gerecht zu werden.

Nr. 162

### Solidaritätsbekundung der deutschen Bischofskonferenz für ausländische Episkopate

Die zur Vollversammlung am 21. bis 24. 9. 1970 zusammengetretenen Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz bekunden ihre besondere Verbundenheit mit den Bischöfen, denen die Verteidigung der Menschenrechte, das Eintreten gegen Diskriminierung von Rassen und Gruppen, gegen Haß, Gewalt und Folter und die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit gerade in diesen Tagen Mut und Standhaftigkeit abfordern. Sie bewundern die Entschlossenheit und Klarheit, mit der sich Bischöfe im Osten

wie im Westen trotz einer oftmals bedrängten Lage für die Freiheit und die Rechte von Personen und Gruppen ohne Ansehen ihrer Religion im Einzelfall und öffentlich verwenden. Diese Bischöfe geben damit ein in der ganzen Welt und auch vom deutschen Volk beachtetes Beispiel christlichen Glaubens und Handelns. Sie treten durch Wort und persönliches Beispiel für den Frieden, der dauerhaft nur auf der Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, dort ein, wo er besonders gefährdet ist.

Gerade in diesen Tagen geben uns die Verlautbarungen zweier Bischofskonferenzen Grund zur Bekundung unserer Solidarität. Wir würdigen es besonders, daß der rhodesische Episkopat in seinem Hirtenbrief vom 17. März 1970 nachdrücklich für die Gleichheit aller Menschen und die Überwindung der Rassenschranken eintritt. Unser besonderer Dank gilt auch den brasilianischen Bischöfen, die in der Erklärung von Brasilia vom 27. Mai 1970 eine gerechte soziale Ordnung und die Wahrung des Rechts gefordert und das im einzelnen begründet haben.

Die Menschenrechte müssen uneingeschränkt auf der ganzen Welt gelten. Deshalb hoffen wir inständig, daß sich auch in den von der Weltanschauung des materialistischen Atheismus bestimmten Ländern eine Entwicklung anbahnen möge, die den ursprünglichen Menschenrechten, zu deren innerstem Kern die Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört, Raum gibt und die Freiheit religiöser Betätigung sowie kirchlichen Wirkens gewährleistet.

Nr. 163

Ord. 2. 10. 70

### Kollekte und Intentionen am Allerseelentage

In Anbetracht der Möglichkeiten des Bonifatiuswerkes, den Diasporagemeinden zwischen Elbe und Oder bei der Bewältigung ihrer seelsorglichen Aufgaben, vor allem bei der Förderung des dortigen Priesternachwuchses wirksam zu helfen, möchten wir die dafür bestimmte Allerseelenkollekte besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

Allen Priestern, die am Allerseelentage eine zweite und dritte heilige Messe persolvieren, geben wir davon Kenntnis, daß auch für dieses Jahr — wie schon seit 1936 — der Heilige Stuhl dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt

hat, für diese heiligen Messen Stipendien anzunehmen unter der Bedingung, daß sie ungekürzt dem Bonifatiuswerk überlassen werden.

Die genannten Stipendien mögen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22 (Postscheckkonto Köln 226 10, Kreissparkasse Paderborn 258 58 oder Stadtparkasse Paderborn 1 25) überwiesen werden. Bitte beim Absender das Bistum angeben!

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen die zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren und die Persolvierung ihrem Dekan mitteilen. Die Dekane wollen dann die Meldungen aus ihrem Dekanat geschlossen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes weiterleiten.

Nr. 164

Ord. 17. 9. 70

### Wohlfahrtsmarken

Ab 6. Oktober 1970 ist bei allen Vertriebsstellen der Caritas eine neue Serie von Wohlfahrtsbriefmarken erhältlich. Narr, Hanswurst, Kasperl und andere lustige Figuren sind dargestellt. Der Zuschlagsbetrag kommt der verkaufenden Stelle zugut. Dies könnte auch der Kindergarten, die Elisabeth- und Vinzenzkonferenz und andere Einrichtungen der Pfarrcaritas sein. Wir weisen empfehlend auf diese Möglichkeit zu helfen hin.

Nr. 165

Ord. 23. 9. 70

### Rahmenplan für den Religionsunterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte

Der deutsche Katechetenverein hat im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz den „Rahmenplan für den Religionsunterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte“ erarbeitet.

Dieser Rahmenplan wurde von der deutschen Bischofskonferenz im Juli 1970 genehmigt und für die Diözesen der Bundesrepublik für das Schuljahr 1970/71 eingeführt.

Der Rahmenplan kostet DM 2,30 (broschiert) und ist als Manuskript gedruckt. Er ist zu beziehen durch: Deutscher Katechetenverein, 8 München 80, Preysingstr. 83 c, Telefon 08 11 / 44 55 93.

Wir bitten, die betreffenden Lehrkräfte an Sonderschulen für geistig Behinderte auf den Rahmenplan aufmerksam zu machen.

Nr. 166

Ord. 6. 10. 70

**Priesterexerzitien****Zählung der Kirchenbesucher**

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom Februar 1969 für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober, dem 18. 10. 1970 zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messe (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen die „Sonntagsmesse am Vorabend“ eingeführt ist, sind auch ihre Besucher mitzuzählen.

Maria Laach

- 8.—12. Febr. P. Dr. Emmanuel v. Severus OSB 1971  
 19.—23. April P. Dr. Emmanuel v. Severus OSB 1971  
 10.—14. Mai P. Dr. Emmanuel v. Severus OSB 1971  
 14.—18. Juni P. Dr. Emmanuel v. Severus OSB 1971

Anmeldung an: Gastpater der Benediktinerabtei, 5471 Maria Laach (Tel. Mendig 02652/285).

Gengenbach

- 23.—27. Nov. P. Sturmius Loskant OFM 1970

Anmeldung: Mutterhaus der Franziskanerinnen, 7914 Gengenbach, Postfach 1148 (Tel. 07803/268).

**Verkauf einer Büromaschine**

Das Pfarramt 7717 Möhringen bietet zum Preis von DM 1900,— eine elektrische Bürodruckmaschine (Wachsmatrizen) Gestetner 360 mit Metallschrank A und automatischem Zwischenleger in gutem Zustand, überholt und gereinigt, zum Verkauf an.

**Ernennung zum Schuldekan**

Mit Wirkung vom 15. September 1970 hat der Herr Erzbischof von Freiburg Herrn Stadtpfarrer Heinrich Stier aus Stockach zum Schuldekan für das Dekanat Stockach ernannt.

**Ausschreibung einer Pfarrei**

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Mannheim—Seckenheim, St. Agidius,  
 Dekanat Mannheim.  
 Meldefrist: 21. Oktober 1970.

**Ökumenische Tagung für Pfarrer**

In Absprache mit den beiden Kirchenleitungen veranstaltet die evangelische Akademie in Herrenalb vom 2. bis 4. November 1970 eine Tagung für evangelische und katholische Pfarrer über das Thema „Unsere gemeinsame Verantwortung“. Es ist erwünscht, daß die Pfarrer eines Ortes gemeinsam kommen.

Die Einladungen gehen den Pfarrämtern dieser Tage zu.

**Im Herrn ist verschieden**

17. Sept.: Geissler Karl, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Hilzingen, † in Zürich-Stäsa.  
 1. Okt.: Gedemer Ludwig, resign. Pfarrer von Büchig, † in Bad Krozingen.

R. i. p.

**Erzbischöfliches Ordinariat**